

Red-Plant-Marker

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830
Ausgabedatum: 23.12.2010 Überarbeitungsdatum: 14.10.2019 Ersetzt Version vom: 17.12.2018 Version: 10.1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : Red-Plant-Marker
Produktart : Farbstoff/Pigment
Chemische Charakterisierung : Farbstoff in wässriger Lösung

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Farbstoff, ausschließlich für industrielle Verwendung.
Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch : Industriell
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Verwendungen, von denen abgeraten wird: Lebens-/Futtermittel-Zusatzstoffe, Pharmazeutika

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine relevanten Daten verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

SINTAGRO AG
Chasseralstrasse 1-3
4900 Langenthal
T 062 398 57 57
sintagro@sintagro.ch

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : TOX INFO SUISSE: **Tel. Nr. 145**
24 h

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Gemische/Stoffe: SDB EU > 2015: Gemäß Vorschrift (EU) 2015/830, 2020/878 (Anhang II der REACH-Verordnung)

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B H314
Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine relevanten Daten verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

Signalwort (CLP) : Gefahr
Gefahrenhinweise (CLP) : H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Sicherheitshinweise (CLP) : P102 – Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P260 - Rauch, Nebel, Aerosol, Dampf nicht einatmen.
P264 - Nach Gebrauch die Hände, Unterarme und das Gesicht gründlich waschen.
P280 - Augenschutz, Gesichtsschutz, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe tragen.

Red-Plant-Marker

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

P301+P330+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Klassifizierung führen : Das Produkt ist ein Farbmittel und können Haut, Augen und / oder verschiedene Artikel zu färben.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
acetic acid Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (BE); Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 64-19-7 EG-Nr.: 200-580-7 EG Index-Nr.: 607-002-00-6 REACH-Nr.: 01-2119475328-30	5 – 10	Flam. Liq. 3, H226 Skin Corr. 1A, H314
9-(2-carboxyphenyl)-3,6-bis(diethylamino)xanthylium acetate	CAS-Nr.: 64381-99-3 EG-Nr.: 264-859-5 REACH-Nr.: 01-2120754910-54	1 – 5	Skin Corr. 1C, H314 Eye Irrit. 2, H319
2,2'-oxydiethanol Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (NL)	CAS-Nr.: 111-46-6 EG-Nr.: 203-872-2 EG Index-Nr.: 603-140-00-6 REACH-Nr.: 01-2119457857-21	< 1	Acute Tox. 4 (Oral), H302

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
acetic acid	CAS-Nr.: 64-19-7 EG-Nr.: 200-580-7 EG Index-Nr.: 607-002-00-6 REACH-Nr.: 01-2119475328-30	(10 ≤C < 25) Skin Irrit. 2, H315 (10 ≤C < 25) Eye Irrit. 2, H319 (25 ≤C < 90) Skin Corr. 1B, H314 (90 ≤C < 100) Skin Corr. 1A, H314

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Betroffenen an die frische Luft bringen, an einen ruhigen Ort und wenn nötig, einen Arzt rufen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.

Red-Plant-Marker

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Sofort gründlich mit Seife und viel Wasser abwaschen und sämtliche, verschmutzte Kleidung ausziehen. Kleidung vor dem Wiedergebrauch waschen. An der Haut klebende Kleidung nicht entfernen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Sofort mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Den Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen auslösen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen	: Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: siehe Abschnitt 2 und 11.
--------------------	---

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine relevanten Daten verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. Schaum. Wassersprühstrahl. Löschpulver. Kohlendioxid (CO ₂).
Ungeeignete Löschmittel	: Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Nicht entzündlich. Keine Brandgefahr (Saure wässrige Lösung).
Explosionsgefahr	: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Bei Einwirkung von hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsstoffe freigesetzt werden, wie Kohlenmonoxid und -dioxid, Rauch, Stickstoffoxide (NO _x).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen	: Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen.
Schutz bei der Brandbekämpfung	: Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.
Sonstige Angaben	: Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen	: Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Staub, Nebel oder Aerosol vermeiden-
----------------------	---

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung	: Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen. Siehe Kapitel 8.
Notfallmaßnahmen	: Für gute Lüftung sorgen. Bei unzureichender Belüftung, Atemschutzgerät tragen. Ungeschützte Personen den Zugang verwehren.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	: Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen. Siehe Kapitel 8.
Notfallmaßnahmen	: Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Bei unzureichender Belüftung, Atemschutzgerät tragen. Ungeschützte Personen den Zugang verwehren.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren	: Verschüttetes Produkt so bald wie möglich mithilfe von absorbierendem Material aufnehmen. Reste mit reichlich Wasser spülen.
---------------------	--

Red-Plant-Marker

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

(siehe Abschnitt(e) : 8, 13).

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Behälter verschlossen halten.
Hygienemaßnahmen : Handhabung unter Beachtung guter Arbeitshygiene und Arbeitsschutzpraxis. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist.
Lagertemperatur : Vor Gefrieren schützen
Zusammenlagerungsinformation : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Lager : An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort lagern.
Verpackungsmaterialien : In der Originalverpackung oder in einem alternativen von kompatiblen Materialien gefertigt.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine relevanten Daten verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

acetic acid (CAS 64-19-7)	Diethylenglykol (2,2'-oxydiethanol CAS 111-46-6)
CH – (SUVA) Grenzwerte am Arbeitsplatz	CH – (SUVA) Grenzwerte am Arbeitsplatz
MAK 25 mg/m ³	MAK 44 mg/m ³
MAK [ppm] 10 ppm	MAK [ppm] 10 ppm

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine relevanten Daten verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine relevanten Daten verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine relevanten Daten verfügbar

8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine relevanten Daten verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Umgebung belüften. Augen-Notduschen und Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Handschuhe. Schutzanzug. Sicherheitsbrille. Bei hoher Dampf-/Gaskonzentration: Gasmasken.

Red-Plant-Marker

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Festsitzende Sicherheitsbrille oder Gesichtsschutz tragen. (nach der europäischen Norm EN 166 oder gleichwertig)

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Handschutz:

Chemikalienfeste Handschuhe (gemäß NF EN 374 oder entsprechender Norm), z.B. PVC Handschuhe - Schutzhandschuhe aus Nitrilgummi. Da das Produkt aus mehreren Stoffen zusammengesetzt ist, lässt sich die Dauerhaftigkeit der Handschuhmaterialien nicht im Voraus berechnen, so dass sie vor der Verwendung getestet werden muss. Empfohlen: Schutzindex 6 (> 480 min Durchdringungszeit) für Dauerkontakt

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Bei normalem Gebrauch ist kein Atemschutz erforderlich. Bei hoher Dampf-/Gaskonzentration: Gasmaske. (nach der europäischen Norm EN 143 oder 149 oder gleichwertig)

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine relevanten Daten verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben:

Die üblichen Praktiken der persönlichen Hygiene anwenden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Das Produkt ist ein Farbmittel und können Haut, Augen und / oder verschiedene Artikel zu färben.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Aussehen	: Flüssig.
Farbe	: Dunkelrot.
Geruch	: Säuerlich, Essigsäure.
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: 3 – 4 (20°C)
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: > 100 °C
Flammpunkt	: Nicht anwendbar (Saure wässrige Lösung, Essigsäure < 60%)
Zündtemperatur	: Nicht selbstentzündlich (Methode: Expertenurteil)
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	: ≤ 23 mbar (Schätzung entsprechend den Inhaltsstoffen.)
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: 1,0 – 1,1
Löslichkeit	: Wasser: Mischbar
Verteilungskoeffizient n-Okтанol/Wasser (Log Pow)	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: < 100 mm ² /s
Viskosität, dynamisch	: < 100 cP
Explosive Eigenschaften	: Beinhaltet keine besondere Brand- oder Explosionsgefahr. (Methode: Expertenurteil).

Red-Plant-Marker

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Brandfördernde Eigenschaften : Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen : Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Sonstige Eigenschaften : Nicht brennbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine relevanten Daten verfügbar

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Einwirkung von hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsstoffe freigesetzt werden, wie Kohlenmonoxid und -dioxid, Rauch, Stickstoffoxide (NOx).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

Red-Plant-Marker	
LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg
9-(2-carboxyphenyl)-3,6-bis(diethylamino)xanthylium acetate (64381-99-3)	
LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg
acetic acid (64-19-7)	
LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg
LD50 Dermal Ratte	> 10 mg/kg
LC50 Inhalation - Ratte	> 40
2,2'-oxydiethanol (111-46-6)	
LD50 oral Ratte	> 5000 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	> 5000 mg/kg
LC50 Inhalation - Ratte	> 4,6 mg/l/4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht schwere Verätzungen der Haut.
pH-Wert: 3 – 4 (20°C)

Red-Plant-Marker

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Schwere Augenschädigung/-reizung	: Kann vermutlich schwere Augenschäden verursachen pH-Wert: 3 – 4 (20°C)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft (Fehlende Daten)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Fehlende Daten)

2,2'-oxydiethanol (111-46-6)	
NOAEL (chronisch, oral, Tier/männlich, 2 Jahre)	1210 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Animal sex: male, Remarks on results: other:Effect type: carcinogenicity (migrated information)
NOAEL (chronisch, oral, Tier/weiblich, 2 Jahre)	1160 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Animal sex: female, Remarks on results: other:Effect type: carcinogenicity (migrated information)

Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Fehlende Daten)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft (Fehlende Daten)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Fehlende Daten)

2,2'-oxydiethanol (111-46-6)	
LOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	40000 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 407 (Repeated Dose 28-Day Oral Toxicity in Rodents)
LOAEL (dermal, Ratte/Kaninchen, 90 Tage)	Animal: dog, Animal sex: male, Guideline: OECD Guideline 410 (Repeated Dose Dermal Toxicity: 21/28-Day Study)

Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Fehlende Daten)
-------------------	-------------------------------------

Red-Plant-Marker	
Viskosität, kinematisch	< 100 mm ² /s
Sonstige Angaben	: Das Produkt wurde nicht getestet, Die Angaben stützen sich auf die Komponenten des Produktes

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein	: Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	: Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	: Nicht eingestuft
Nicht schnell abbaubar	

9-(2-carboxyphenyl)-3,6-bis(diethylamino)xanthylum acetate (64381-99-3)	
EC50 - Krebstiere [1]	133 mg/l (48h)
EC50 72h - Alge [1]	123 mg/l (72h)
Quelle	ECHA registered substances database (https://echa.europa.eu)

acetic acid (64-19-7)	
LC50 - Fisch [1]	300,82 mg/l
EC50 - Krebstiere [1]	300,82 mg/l (48 h)
ErC50 Algen	300,82 mg/l

2,2'-oxydiethanol (111-46-6)	
LC50 - Fisch [1]	75200 mg/l Test organisms (species): Pimephales promelas
EC50 - Krebstiere [1]	> 10000 mg/l (24h)
EC50 96h - Alge [1]	6500 – 13000 mg/l Test organisms (species): Pseudokirchneriella subcapitata (previous names: Raphidocelis subcapitata, Selenastrum capricornutum)

Red-Plant-Marker

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

2,2'-oxydiethanol (111-46-6)	
EC50 96h - Alge [2]	9362 mg/l Test organisms (species): other:green algae
NOEC (chronisch)	≥ 1000 mg/l Test organisms (species): Americamysis bahia (previous name: Mysidopsis bahia) Duration: '23 d'
NOEC chronisch Fische	15380 mg/l
NOEC chronisch Krustentier	8590 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Red-Plant-Marker	
Persistenz und Abbaubarkeit	Farbstoffe sind von Natur aus stabil und nicht leicht biologisch abbaubar.
acetic acid (64-19-7)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Produkt ist biologisch abbaubar.
2,2'-oxydiethanol (111-46-6)	
Persistenz und Abbaubarkeit	(Inhärent) biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

9-(2-carboxyphenyl)-3,6-bis(diethylamino)xanthylium acetate (64381-99-3)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	3,078 25 °C
acetic acid (64-19-7)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	-0,2
Bioakkumulationspotenzial	Kein Bioakkumulationspotenzial.
2,2'-oxydiethanol (111-46-6)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	-1,98 (errechneter Wert)
Bioakkumulationspotenzial	Kein Bioakkumulationspotenzial.

12.4. Mobilität im Boden

Red-Plant-Marker	
Ökologie - Boden	Mit Wasser mischbar.
acetic acid (64-19-7)	
Ökologie - Boden	Wasserlöslich.
2,2'-oxydiethanol (111-46-6)	
Mobilität im Boden	Wasserlöslich

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Red-Plant-Marker	
Ergebnis der Ermittlung der PBT-Eigenschaften	Dieses Produkt enthält keine Bestandteile als entweder persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) auf einem Niveau von 0,1% oder höher sein.
Komponente	
acetic acid (64-19-7)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Red-Plant-Marker

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Komponente	
9-(2-carboxyphenyl)-3,6-bis(diethylamino)xanthylium acetate (64381-99-3)	Das Produkt entspricht nicht den PBT und vPvB Einstufungskriterien
2,2'-oxydiethanol (111-46-6)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Das Produkt entspricht nicht den PBT und vPvB Einstufungskriterien

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine relevanten Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall)	: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser	: Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackungs- Abfallentsorgung	: Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen. Vor dem Entsorgen Verpackungen restentleeren. Bei zugelassener Abfallbehandlungsanlage entsorgen.
Ökologie - Abfallstoffe	: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR)	: UN 2801
UN-Nr. (IMDG)	: UN 2801
UN-Nr. (IATA)	: UN 2801
UN-Nr. (ADN)	: UN 2801
UN-Nr. (RID)	: UN 2801

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)	: FARBSTOFF, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. (Essigsäure(64-19-7))
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG)	: FARBSTOFF, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G.
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA)	: Dye, liquid, corrosive, n.o.s.
Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)	: FARBSTOFF, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G.
Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)	: FARBSTOFF, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G.

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR)	: 8
Gefahrzettel (ADR)	: 8



IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG)	: 8
Gefahrzettel (IMDG)	: 8

Red-Plant-Marker

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : 8
Gefahrzettel (IATA) : 8



ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) : 8
Gefahrzettel (ADN) : 8



RID

Transportgefahrenklassen (RID) : 8
Gefahrzettel (RID) : 8



14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : III
Verpackungsgruppe (IMDG) : III
Verpackungsgruppe (IATA) : III
Verpackungsgruppe (ADN) : III
Verpackungsgruppe (RID) : III

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein
Meeresschadstoff : Nein
Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : C9
Orangefarbene Tafeln :



Seeschifftransport

EmS-Nr. (Brand) : F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-B

Red-Plant-Marker

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Lufttransport

Keine Daten verfügbar

Binnenschifftransport

Keine Daten verfügbar

Bahntransport

Keine Daten verfügbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

15.1.2. Nationale Vorschriften

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

Bundesamt für Gesundheit CPID Nr. 211593-87

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe, die in dieser Zubereitung enthalten sind, wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen. Toxikologische Angaben. Umweltbezogene Angaben.

Datenquellen : Lieferant

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze

Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
Skin Corr. 1A	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1A
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B
Skin Corr. 1C	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1C
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.

Red-Plant-Marker

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze

H319	Verursacht schwere Augenreizung.
------	----------------------------------

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.